

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Innungsbetriebe des Maler- und Lackiererhandwerks
-keine Verbandsempfehlung im Sinne des Wettbewerbsrechts-



§1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die von uns (Auftragnehmer) übernommene Aufträge ist das Bürgerliche Gesetzbuch und die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Diese AGB gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B oder bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung erbracht werden kann. Bei Einschränkungen der Baufreiheit (z.B. bei Behinderungen, nicht fertiggestellten Arbeiten von Vorgewerken und anderen Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

Hinweis zur Unternehmensstruktur:

Die Malerwerkstatt Hinze GmbH ist Teil der Händverksgruppen, einer europaweit tätigen Unternehmensgruppe im Handwerksbereich. Diese Zugehörigkeit hat keinen Einfluss auf die vertraglichen Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag, kann jedoch im Rahmen von Ressourcen, Organisation und Servicequalität eine unterstützende Rolle spielen.

§2 Angebot –Preise

Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75%) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenen Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung. Steht bei Angebotsabgabe fest, bis wann die Maßnahme abgeschlossen sein sollen, gelten die Angebotspreise bis zum Zeitpunkt und erhöhen sich nach weiteren zwei Monaten nach dem vorgenannten Parameter.

Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.

Stundenlohnarbeiten

Zusätzlich und weitere notwendige Leistungen, die überwiegend Lohnkosten beinhalten, können gesondert, auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material, abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist

§3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneter Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftraggeber die Arbeiten unterbrechen. Eine witterungsbedingte Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

§4 Vergütung

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen an der Baustelle. Die Schlusszahlung ist sofort nach Abnahme der Leistungen und nach Rechnungszugang fällig. Vorauszahlungen können nach Zahlungsplänen vereinbart werden.

§5 Gewährleistung / Verjährungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des fertigen Gewerks (spätestens mit der Schlusszahlung) und bezeichnet die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernimmt er die Gewähr. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies kann besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich zutreffen, sowie für die Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.

Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:

- 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht Gebäudesubstanz betreffen)
- 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z.B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.

§6 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird (zum Beispiel eine förmliche Abnahme durch Abnahmeprotokoll), erfolgt die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme des Gewerks oder, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme gesetzt hat, mit Ablauf dieser Frist. Der Auftragnehmer hat von der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Wegen unwesentliche Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§7 Eigentumsvorbehalt

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der Erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkaufes des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab.

§8 Abnahme und Zustandsfeststellung

Der Auftraggeber hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wenn nicht anderes vereinbart wird (zum Beispiel eine förmliche Abnahme durch Abnahmeprotokoll), erfolgt die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme des Gewerks oder, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme gesetzt hat, mit Ablauf dieser Frist. Der Auftragnehmer hat vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§9 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Pauschalpreis. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelten Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenspiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

Auftraggeber und Auftragnehmer können detaillierte Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen VOB/C ATV-Norm zugrunde legen.

§10 Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren –Information gemäß § 36 VSBG

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlicher verpflichtet noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

§11 Rückgabe

Eine Rückgabe von individuell bestellten Farben, Tapeten und Bodenbelägen ist Aufgrund von unterschiedlichen Anfertigungs-Chargen seitens des Großhandels nicht möglich.

§12 Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung und Abrechnung der Arbeiten soll eine Stellungnahme der Fachorganisation des Maler- und Lackiererhandwerks eingeholt werden um einen sachgerechten Lösungsweg zu unterstützen.

§13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Vollkaufleuten ist für beide Vertragspartner unser Betriebssitz.

§14 Sonstiges

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berechnungsgrundlagen der Preis, Aufmaß und Abrechnung

Für Maler- und Lackierarbeiten einschließlich Wärmedämm- Verbundsysteme
-keine Verbandsempfehlung im Sinne des Wettbewerbsrechts-

Fachbetriebe des Maler- und Lackiererhandwerks arbeiten üblicherweise auf der Grundlage der Fachregeln (DIN-Normen, Richtlinien). Sie halten sich an die „ungeschriebenen Gesetze der Branche“, die qualifizierte Verkehrssitte. In diesem Sinne veranschaulichen die nachfolgenden Bedingungen die wichtigsten Parameter der Preisbildung. Sie dienen der Vereinheitlichung und führen zu Vereinfachungen bei der Berechnung der Preise (Kalkulation), für Aufmaß und Rechnungsstellung. Der individuelle Preis basiert auf den unter b) nachfolgend aufgeführten Aufmassregeln, ausschließlich der unter c) aufgeführten „zusätzlichen Leistungen“.

a) Inhalt und Umfang der Leistung

Die Preise gelten für die angebotenen/vereinbarten Maler- und Lackierarbeiten (Leistungen). Gelieferte Waren werden gesondert gerechnet. Insbesondere für Rollen-, Platten- oder Bahnenware (Z.B. Tapeten und Bodenbeläge) gilt die tatsächliche Liefermenge, einschließlich notwendiger Verschnitt.

b) Aufmaß, Abrechnung

1) Die Menge der Leistung (Anzahl der Quadratmeter, Meter) wird jeweils nach den tatsächlichen Maßen der fertigen Oberfläche der bearbeiteten/beschichteten Bauteile (z.B. Decken, Wände, Fassaden) bemessen.

c) Zusätzliche Leistungen

Mitunter werden zusätzliche Arbeiten gewünscht/bestellt. Aus fachtechnischen Gründen können auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, deren Notwendigkeit kann sich gelegentlich erst im Zuge der Ausführung bei Maler- und Lackierungsarbeiten ergeben.

Diese Arbeiten sollen bei Bedarf gesondert und zusätzlich (nach)vereinbart werden. Bei technischer Notwendigkeit und mutmaßlichem Willen des Auftragsgebers kann im Einzelfall sofort ausgeführt werden. Die Vergütung ist in den Angebots- bzw. Vertragspreisen nicht enthalten. Sie wird ggf. zusätzlich berechnet:

- 1) Bei ungeeigneten Raum- und Klimabedingungen: Geeignete Arbeits- und Trocknungsbedingungen herstellen, z.B. einhauen oder heizen und trocknen vor, während und nach den Arbeiten.
- 2) Gerüstarbeiten, außer bei Behelfsgerüsten bis 2 m Belagshöhe.
- 3) Umfangreiche Untergrundvorbehandlung z.B.:
 - entfernen von Beton, Mörtelspritzern, Verunreinigungen, Bewuchs, Trennschichten, (durchschlagenden) Verfärbungen. Entfetten, entrostern, Matt und plan schleifen.
 - ausbessern/ausspachteln von Untergrundbeschädigungen (ausgenommen kleine einzelne Schäden)
 - spachteln, beispachteln oder ausgleichen von Bauteiloberflächen z.B. aus Putz, Beton, Gipsplatten einschließlich Fugen und Anschlüssen
 - Entschichten (z.B. abbeizen, abschleifen), Tapeten oder Belägen entfernen.
 - Armierungen, An- und Abschlussprofile einbauen
 - Demontage-/Montagearbeiten z.B. von Bekleidungen, Dichtprofilen, Beschlagteilen, Abdeckungen etc.
 - Verschließen und Angleichen von Ankerlöchern
- 4) Herstellen von Schmuckformen z.B. Schablonen, Borten, Friesen oder Abschlussstrichen sowie absetzen von Beschlagteilen und Bauteilen o. mehrfarbiges Absetzen eines Bauteils/einer Fläche.
- 5) Schutzmaßnahmen, Abdeck- oder Abklebearbeiten, z.B.:
 - Abdeckungen von (oberflächenfertigen) Fußbodenbelägen, z.B. Teppich, Parkett, Fliesen, von Wänden etc., ggf. mit Verklebung.
 - Abkleben von Fenstern und Türen, Dichtprofilen
 - Abdeckung von Außenanlagen, Dachflächen und Treppen
 - Staub- oder flüssigkeitsdichtes Abkleben/Abdecken von technischen Geräten, Möbelstücken und anderen Einrichtungsgegenständen.
 - Schutzabdeckung für längere Zeitdauer oder zur Mitbenutzung andere Gewerke.
 - Abdeckungen aus besonders widerstandsfähigen Abdeckstoffen, z.B. Hartfaserplatten, Bautenschutzfolie sowie Schutzanstriche, Staubwände, Gerüstbekleidungen, Notdächer u.Ä.
- 6) Entsorgen von arbeits- und baustellenbedingten eigenen Abfällen, über 1 m³ Volumen hinaus sowie schadstoffbelasteten Abfälle. Beseitigen und entsorgen von Unrat und Abfällen anderer Handwerker oder anderen Abfällen des Auftragsgebers
- 7) Aufwändige Bemusterung, Farbmuster:
 - mehrfaches Bemustern eines Bauteils
 - mehr als drei Farbmuster vor Ort anlegen (je bis 1m² groß)
 - jede Bemusterung Farrow & Ball